

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 5
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	09.04.18
	19.30 Uhr bis 20.30 Uhr
im Rathaus in Meissenheim	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	ab 20.25 Uhr
Otto	Meier	
Sven	Sante	entschuldigt
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
von der Verwaltung		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Tanja	Groß	
Zuhörer	3 Presse + 1	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

keine Wortmeldungen

2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 19.03.18 gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung am 19.03.18 wurden keine Beschlüsse gefasst.

4. Bauanträge

4.a. Kenntnisgabeverfahren zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück F1StNr. 2661 in der Curt-Liebich-Str. 12 in Meißenheim

Das Grundstück F1StNr. 2661 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hellersgrund C. Das Vorhaben richtet sich nach den Vorgaben des Bebauungsplans. Insofern kann das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO angewendet werden. Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit einer Garage.

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

4.b. Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück F1StNr. 2674 in der Curt-Liebich-Str. 7 in Meißenheim

Das Grundstück F1StNr. 2674 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hellersgrund C. Das Vorhaben richtet sich nach den Vorgaben des Bebauungsplans. Insofern kann das Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO errichtet werden. Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport.

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

5. Änderung Abrundungssatzung "Älterstraße - Tiergartenstraße", OT Kürzell, nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB;

Beschluss zur Änderung der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der 1. Änd. der Abrundungssatzung; Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Abrundungssatzung "Älterstraße - Tiergartenstraße" besteht seit 1994. In den Festsetzungen zur Abrundungssatzung wurde unter Pkt. 3 festgesetzt, dass auf den F1StNrn. 5244 - 5247 nur Gebäude mit einer Nutzung zulässig sind, die keine Schmutzwasserbeseitigung erfordern.

Da inzwischen konkrete Bebauungsabsichten für diese Grundstücke vorliegen und die Schmutzwasserableitung künftig gesichert werden kann, ist eine Änderung der Satzung für diese Flurstücke erforderlich.

Die Gemeinde hat im Vorfeld mit dem AZV Friesenheim abgeklärt, dass die Kapazität des vorhandenen Kanals noch ausreichend ist, so dass der Kanal um ca. 40 - 50 m in südlicher Richtung verlängert werden könnte. Daher wird die Festsetzung Pkt. 3 dahingehend geändert, dass auf den genannten Grundstücken künftig die Erstellung von Wohngebäuden und Gewerbebauten zulässig ist.

Die ergänzenden Festsetzungen zur Abrundungssatzung waren bisher in einem separaten Textteil enthalten. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die geänderten Festsetzungen unter § 5 Ergänzende Planungsrechtliche Festsetzungen in den Satzungstext integriert. Da die ursprüngliche Festsetzung Pkt. 3 auch Festsetzungen zur Versickerung enthielt, wird diese Bestimmung unter § 6 ergänzende örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen, die in der Satzung bisher schon ergänzend getroffen wurden, bleiben von dieser Änderung unberührt.

Da sich mit der Änderung der Abrundungssatzung der Geltungsbereich der Satzung nicht ändert, eine bauliche Nutzung bisher auch schon möglich war und jetzt lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird, ist keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlich.

Die 1. Änd. der Abrundungssatzung umfasst die FlStNrn. 5244 - 5247 zwischen Älterstraße und Tiergartenstraße.

Die Kosten für die Herstellung der Schmutzwasserleitung betragen ca. 25.000 €.

Der Gemeinderat berät über den Inhalt der 1. Änderung der Abrundungssatzung "Älterstraße - Tiergartenstraße" und beschließt einstimmig die Änderung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

6. Grundsatzbeschluss zur Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Rechnungsamtsleiterin Schwarz informiert den Gemeinderat über die anstehende Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKHR.

Am 22.04.2009 hatte der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Danach waren alle Kommunen verpflichtet, bis spätestens 01.01.2016 ihre Haushaltswirtschaft auf das neue Recht umzustellen. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtages vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert. Bis zu diesem Stichtag müssen alle Kommunen zwingend umgestellt haben.

Da der Umstellungsprozess zwei Jahre umfasst wurde der Gemeinderat am 19. März darüber informiert, dass die Einführung des NKHR in der Gemeinde Meißenheim zum 01. Januar 2020 erfolgen wird.

Mit der Umstellung auf das NKHR wird das bisherige Geldverbrauchskonzept (Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben) zu Gunsten des Ressourcenverbrauchskonzeptes (Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen) abgelöst. Dieses neue Rechnungskonzept erfasst zusätzlich zu den reinen Zahlungsvorgängen, die in der Kameralistik nur den Geldverbrauch dokumentieren, auch den nicht zahlungswirksamen Werteverzehr. Daher werden künftig auch Abschreibungen, Zuführungen/Entnahmen aus Rückstellungen und Auflösungen aus Sonderposten in der kommunalen Haushaltswirtschaft berücksichtigt. Der gesamte Ressourcenverbrauch und das gesamte Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres werden demnach vollständig und periodengerecht ausgewiesen.

Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt somit der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben. Dieser Leitsatz ist vor allem auch Grundsatz für den künftigen Haushaltsausgleich.

Demnach wird künftig für jedes Haushaltsjahr ein Ausgleich zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erforderlich werden. Auch zahlungsunwirksame Größen (Bsp. Abschreibungen) werden in den Ausgleich mit einbezogen. So wird sichergestellt, dass das kommunale Vermögen langfristig erhalten bleibt.

Zusammenfassend stützt sich das NKHR auf eine sogenannte „Drei-Komponenten-Rechnung“. Diese beinhaltet:

- Ergebnishaushalt/-rechnung: Darstellung des Ressourcenaufkommens/-verbrauchs (Erträge, Aufwendungen, nicht zahlungswirksame Größen wie Abschreibungen, Rückstellungen)
- Finanzhaushalt/-rechnung: Darstellung der Ein- und Auszahlungen/ Geldmittelverbrauch (Einnahmen, Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit, Investitionsmaßnahmen und Finanzierungsmaßnahmen) = Liquidität
- Vermögensrechnung/Bilanz: Darstellung des Vermögens und der Schulden (Bestandsrechnung)

Das neue Gemeindehaushaltsrecht sieht neben dieser „Drei-Komponenten-Rechnung“ auch eine neue Struktur des Haushaltsplans vor. Statt einer Gliederung nach Einzelplänen ist zukünftig eine Gliederung nach Teilhaushalten vorgegeben.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bedeutet eine komplette Umstellung der derzeitigen Haushaltssystematik und seiner vertrauten Strukturen.

Die Umstellung auf das NKHR erfolgt im Rahmen eines Projektes. Um ein Projekt dieser Größenordnung umsetzen zu können, sind diverse Vorüberlegungen und die Einbindung aller Fachbereiche notwendig. Die Aufgabe der Projektvorbereitung besteht darin, neben den inhaltlichen auch die personellen, organisatorischen, zeitlichen, finanziellen, systemtechnischen und kommunikativen Aspekte für das Gesamtprojekt festzulegen. Diese werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Ziel des Projektes NKHR in Meißenheim ist die Einführung der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) mit

- der Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und -verbrauchs (Ergebnisrechnung)
- einer Gesamtdarstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung/kommunale Bilanz)

- der Darstellung der Liquiditätsentwicklung und der Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)
- sowie einer Kosten-Leistungsrechnung

bis zum 01. Januar 2020.

Es ist vorgesehen das Gesamtprojekt in drei Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu untergliedern. Die Lenkungsgruppe als höchstes Gremium wird mit Entscheidungsträgern/ innen besetzt. Die Leitung obliegt der Fachbediensteten für das Finanzwesen, Frau Schwarz. Die Lenkungsgruppe ist für alle richtungsweisenden Entscheidungen innerhalb des Projektes verantwortlich. Sie genehmigt Gesamt- und Teilprojektaufträge, verabschiedet den Projektplan mit Meilensteinen, beauftragt ggf. Externe und erteilt die Freigabe der Ratsvorlagen und der Zwischenberichte.

Die nachfolgende Instanz stellt die Projektleitung dar. Sie berichtet der Lenkungsgruppe und ist für die Koordination aller Teilprojekte verantwortlich.

Der Projektleitung sind wiederum die Teilprojektleitungen unterstellt, welche die eigentliche Projektarbeit übernehmen.

Das Gesamtprojekt wird aufgrund der anstehenden umfangreichen Änderungen in fünf Teilprojekte untergliedert:

Teilprojekt 1 (TP1): Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz

Inhalt: Erfassen und Bewerten sämtlichen Vermögens und aller Schulden sowie Zusammenfassung in einer Eröffnungsbilanz

Hinweis: Die bislang geltende Mindestanforderung an die Vermögensrechnung verlangte lediglich den Ansatz des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen. Da künftig das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde zu erfassen ist bedeutet dies, dass eine vollständige Bewertung aller gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Grünanlagen, Spielplätze, Straßen, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Treppen, Mauern etc. erfolgen muss. Darüber hinaus müssen alle beweglichen Ausstattungsgegenstände inventarisiert werden. Zudem ist eine Inventur künftig regelmäßig durchzuführen.

Die Vermögensrechnung wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen und des gültigen Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR Baden-Württemberg (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW) erfolgen und befindet sich damit im gesetzlichen und reversionssicheren Bereich. Für die Aufstellung einer reversionssicheren Eröffnungsbilanz ist die Hinzuziehung eines externen Beratungsbüros vorgesehen. Ebenso für die Bewertung der Infrastruktur. Geplant ist, diese zusammen mit einer ingenieurtechnischen Zustandsbewertung durchführen zu lassen.

Teilprojekt 2 (TP2): Produktplan und Haushaltsstruktur

Inhalt: Erarbeiten eines Produktplans, Entwicklung der Struktur des neuen Haushaltes, Bildung von Teilhaushalten, Budgetierung, Definition von Zielen und Ermittlung von Kennzahlen auf Basis der Produkte

Teilprojekt 3 (TP3): Kosten-Leistungsrechnung, Controlling

Inhalt: Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung, interne Leistungsverrechnung, Erarbeiten eines Kostenstellenplans, Aufbau eines Steuerungskonzeptes für Berichtswesen und Controlling

Teilprojekt 4 (TP4): Organisation Rechnungswesen und Softwareumstellung

Inhalt: Anpassen des Buchungsbetriebes an das NKHR, Aufbau einer Geschäftspartnerbuchhaltung, Berechtigungskonzept, Anbindung der Schnittstellen der Vorverfahren, Überprüfung Arbeitsabläufe in Bewirtschaftung und Kasse.

Teilprojekt 5 (TP5): Kommunikation und Qualifizierung

Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Projektmitglieder, dem Gemeinderat sowie Mitarbeiter/innen, Projektmarketing und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Festlegung eines Stichtages für die Einführung des NKHR ist zwingend. Nach Art. 13 IV zur Reform des Gemeindehaushaltrechts kann ein Umstellungszeitpunkt vor dem Haushaltsjahr 2020 beschlossen werden. Aus Erfahrungen anderer Städte ist mit einem Umstellungsprozess bei der Größenordnung von Meißenheim mit ca. 2-3 Jahren zu rechnen. Insofern ist eine Umstellung zum 01.01.2020 realistisch.

Hieraus ergibt sich folgender Zeitplan:

- 09.04.2018 Grundsatzbeschluss zum NKHR durch den Gemeinderat
- anschließend Projektauftrag und Projektverfügung durch den Bürgermeister, detaillierte Aufstellung der Teilprojektplanung
- danach Verlauf des Projektes wie in Anlage 2 dargestellt
- Sommer 2019 Beginn der Migration auf die EDV-Lösung „Finanz+ NKF“
- ab Mitte 2019 der doppische Haushalt steht und kann beplant werden
- 01.01.2020 das NKHR in der Gemeinde Meißenheim ist Wirklichkeit

Der Umstellungsprozess wird überwiegend mit eigenem Personal durchgeführt. Die personellen Rahmenbedingungen wurden bereits geschaffen, indem eine Vollzeitstelle für die Projektdurchführung im Stellenplan des Haushaltsplans 2018 vom Gemeinderat genehmigt wurde. Die Projektleitung nimmt ihre Aufgabe zusätzlich zum laufenden Tagesgeschäft wahr.

Das Kernprojektteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Frau Julia Schwarz Projektleitung und
- Frau Tanja Groß, Zuarbeit und Teilprojektleitung

Das Projekt wird jedoch nicht nur die Finanzverwaltung betreffen, sondern Auswirkungen auf die Arbeit des Bürgermeisters, des Gemeinderats, sowie aller Organisationseinheiten der Gemeinde Meißenheim haben. Für das Gelingen des Gesamtprojekts ist die Mitarbeit aller notwendig.

Um eine revisionssichere Eröffnungsbilanz zu erstellen ist vorgesehen, auf die Beratung eines externen Dienstleisters zurück zu greifen.

Die systemtechnische Umstellung erfolgt mit Unterstützung des Finanzsystemanbieters DATA-PLAN.

Für die Einführung des NKHR in Meißenheim wird aus heutiger Sicht mit rd. 130.000 € gerechnet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|---|----------|
| • Personalausgaben rd.: | 58.000 € |
| • Leistungen DATA-PLAN rd.: | 20.000 € |
| • Sonstiges (Beratung externer DL, Schulungen) rd.: | 52.000 € |

Die folgenden grundlegenden Entscheidungen stellen aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung sowie der für die Gemeinde inhaltlich und wirtschaftlich herausragenden Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar (§ 44 II Gemeindeordnung). Sie sind daher der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats zuzuordnen und bleiben dem Gemeinderat vorbehalten:

- Festlegung Umstieg auf das NKHR vor 2020 (Art. 13 Abs. 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts)
- Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz (Wahlrecht) (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO)
- Beratung und Beschluss Haushaltssatzung (§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 81 Abs. 1 GemO)
- Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm (§ 85 Abs. 4 GemO)
- Feststellung des Jahresabschlusses (§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 95b Abs. 1 Satz 2 GemO)

Unter geleistete Investitionskostenzuschüsse fallen u.a. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, wie z. B. für den Bau einer Kindertagesstätte durch einen freien Träger. Nach dem NKHR sind diese Zuschüsse den Eigeninvestitionen gleichzustellen. Sie werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Sonderposten ausgewiesen und Jahr für Jahr aufgelöst.

Da die Erhebung der früher gewährten Zuschüsse einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt, sieht der Gesetzgeber bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz vor, dass auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse verzichtet werden kann.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig großen, vom Ergebnis nicht zu rechtfertigenden Aufwands wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat von diesem Wahlrecht Gebrauch macht.

Diese Regelung gilt nicht für die Investitionszuschüsse, die die Stadt erhalten hat (insbesondere von Bund und Land).

Für einen reibungslosen Projektablauf ist es aus Sicht der Verwaltung unabdingbar, dass Entscheidungen (insbesondere zur Vermögensbewertung, Gliederung in Teilhaushalte, zur Aufstellung des Produktplans, dem Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung) im Rahmen des Projektes direkt getroffen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass flexibel auf die jeweiligen Projektphasen reagiert und zügig in allen Teilprojekten weitergearbeitet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, diese Entscheidungen mit Ausnahme der o.g. dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen dem Bürgermeister bzw. der Lenkungsgruppe zu übertragen.

Im Bewusstsein des immensen Umfangs des Gesamtprojekts und vor allem des Teilprojekts Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz wurden bislang folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Termin mit der Firma SCS Schüllermann Consulting GmbH zur Projektplanerstellung
- Erstellung einer groben Zeitschiene
- Angebotseinholung zur Erstellung der Vermögensbewertung
- Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss folgen als nächste Schritte:
- Erstellung Projektauftrag und Projektverfügung
- Vergabe der Projektbetreuung inkl. Vermögensbewertung
- Erstellung einer Überstundenregelung
- Erstellung einer Geschäftsordnung für das Projekt
- grundsätzliche Planung der Teilprojekte mit detaillierter Zeitschiene
- Erstellen von Handreichungen für den Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat und Mitarbeiter/innen mit Basisinformation zum NKHR

1. Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 entsprechend der Projektplanung einzuführen und die Eröffnungsbilanz zu erstellen.
2. Die Projektleitung wird der Leiterin der Finanzverwaltung übertragen.
3. Die Durchführung des Projekts NKHR in Meißenheim soll entsprechend der dargestellten Projektstruktur erfolgen.
4. Entscheidungen innerhalb des Projekts mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen.
5. Sach- und Personalkosten für die Umstellung auf NKHR sowie für den Beratungs- und Schulungsaufwand sind jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung (inkl. Stellenplan) bereitzustellen.
6. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse unter 20.000 € in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet (§ 62 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO).
7. Vergabe der ganzheitlichen Betreuung im NKHR-Gesamtprojekt inkl. der Vermögensbewertung

Wie bereits beschrieben, sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet bis spätestens 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen. Die Umstellungsphase wird erfahrungsgemäß auf 2 bis 3 Jahre geschätzt.

Folgende Arbeitskräfte stehen für die Umstellung wie folgt zur Verfügung:

Stellung	Name	Gesamtumfang Anteil Vollzeit AK	NKHR Anteil Vollzeit AK
RAL	Julia Schwarz	50 % (ab 01.08.18, 70 %)	40 %
Stellv. RAL	Tanja Groß	100 %	40 %
Mitarbeiterin RA	Julia Kindle	30 % (ab 01.10.18, 50 %)	30 %
Mitarbeiterin RA	Karin Spengler	100 %	10 %
Kasse	Heike Delfosse	100 %	30 %
HAL	Hartmut Schröder	100 %	5 %
BHL	Andreas Eggs	100 %	5 %
Summe			160 %

Für die Erstellung eines Projektplans im Rahmen der NKHR-Umstellung wurde der Dienstleister Schüllermann Consulting GmbH am 22. März 2018 beauftragt. Hierin wurden die Gesamtaufgaben mit dem entsprechenden Zeitaufwand erfasst und den betreffenden zuständigen Personen zugeordnet. In dem Rahmen wurde deutlich, dass gerade in dem Teilprojekt der Vermögensbewertung auf einen externen Anbieter zurückgegriffen werden muss.

Die SCS bietet neben der Vermögensbewertung die „Ganzheitliche Betreuung im NKHR-Gesamtprojekt“ über den Zeitraum von drei Jahren für brutto 35.000 € an. Hierin sind 12 Workshops vorgesehen, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- 1. Workshop: Startveranstaltung und Aufbau des Projektplans (Separat beauftragt und am 22.03.2018 durchgeführt, 1.547 € brutto bereits bezahlt)
- 2.-5. Workshop: Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden, Überprüfung bereits vorhandener Vermögensnachweise
- 6. Workshop: Kosten- und Produktrechnung
- 7.-8. Workshop: Erstellung des doppelten Haushalts
- 9.-10. Workshop: Sachgerechte Vorbereitung der Eröffnungsbilanz
- 11. Workshop: Vorbereitende Arbeiten für den ersten Jahresabschluss
- 12. Workshop: Qualitätssicherung der Buchhaltung

Während der gesamten Projektlaufzeit werden die Berater den Projektfortschritt überprüfen und für die erfolgreiche Einführung des NKHR sorgen.

Als Zusatzleistung im Rahmen fachlicher sowie personeller Unterstützung kann die Vermögensbewertung in Unterstützung von Bauhofpersonal beauftragt werden. Angeboten werden die Vermögensgegenstände Gebäude, Straßen, Brücken, Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze, Mauern, Treppen für maximal 9.639 € brutto.

Im Rahmen der Information über externe Dienstleister für die reine Vermögensbewertung wurden Angebote zwischen 13.000 € bis 45.000 € abgegeben.

Nach VOF gelten derzeit keine besonderen Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte. Diese können ohne besonderes Verfahren unter 50.000 € Honorar inkl. Nebenkosten (netto) vergeben werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung auf Grund der zeitlichen Vorgaben zur Umstellung bis spätestens 01.01.2020 die SCS für die Gesamtbetreuung und die Erstellung der Vermögensbewertung zu beauftragen.

um 20.25 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung.

1. Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung die Beauftragung der Schüllermann Consulting GmbH mit der „Ganzheitlichen Betreuung im NKHR-Gesamtprojekt“ für 33.453 € brutto im Zeitraum von 2018 – 2021.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beauftragung der Schüllermann Consulting GmbH mit der Zustandsklassifizierung der Gebäude, Straßen, Brücken, Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze, Mauern und Treppen nach Schadensklassen für 9.369 € brutto.

8. Verschiedenes

- a. Gemeindeehrung am 24.04.18
- b. DRK Ehrung am 13.04.18

9. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	